

Kunststofffenster trotz Denkmalschutzes

dpa Leipzig. Der Einbau von Kunststofffenstern an einem denkmalgeschützten Gebäude kann unter Umständen zulässig sein. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschied, das Denkmalrecht stehe dem nicht entgegen, wenn die vorhandenen Holzfenster selbst keinen Denkmalwert haben (Az.: 7 B 28/08). In dem Fall, auf den die Miet- und Immobilienrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins in Berlin hinweisen, waren an einem denkmalgeschützten Gebäude in den 60er Jahren Holzfenster eingebaut worden. Sie sollten durch Fenster mit Kunststoffrahmen ersetzt werden. Die Richter ließen das unter der Voraussetzung zu, dass das denkmalgeschützte Objekt nur geringfügig beeinträchtigt werde.